

Zeitschrift: Appenzellische Jahrbücher
Herausgeber: Appenzellische Gemeinnützige Gesellschaft
Band: 3 (1856)
Heft: 12

Artikel: Zum Vormundschaftswesen
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-249521>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 23.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Zum Vormundschaftswesen.

Nachdem der große Rath aus den Referaten der in den Jahren 1840 und 1850 vollzogenen Gemeindefanzlei-Inspektionen mehr in formeller und allgemeiner Beziehung von der Verwaltung des Vormundschaftswesens Kenntniß erhalten, ordnete er am 9. Juni 1856 Kommissarien ab, um speziell das Vormundschaftswesen des Einlässlichern zu prüfen, wie es das Vormundschaftsgesetz vom großen Rath als Oberaufsichtsbehörde fordert. Der über diese Kontrole dem großen Rath am 20. April 1857 erstattete, ins Amtsblatt niedergelegte einlässliche Bericht giebt Zeugniß, dass das Vormundschaftswesen zwar im Allgemeinen gut verwaltet wird, dass aber dennoch hie und da, wenn die Kontrole schlaff ist, Missbräuche mit unterlaufen können, zum Nachtheile der Wittwen und Waisen oder einer Klasse Bürger, die durch Verfassung und Gesetz unter besondern Schutz der Behörden gestellt worden sind. Es will uns bedünken, dieser wichtige Verwaltungszweig sollte eben so nothwendig, als das Gerichtsverfahren der unteren Instanzen, einer steten Oberaufsicht oder einer jährlichen Kontrole der Regierung unterstellt sein, wenn überall Ordnung walten und erhalten werden soll. Wir entnehmen aus dem Berichte die Anzahl der Bevogteten und das Vermögen derselben vom Jahre 1856 nach der Reihenfolge der Gemeinden. Diese Angaben geben uns Stoff zu Vergleichungen über den durchschnittlichen Betrag des Vermögens eines Mündels, über den Betrag der von den Vorsteuerschaften jährlich zu erhebenden Verwaltungsgebühren, über das Verhältniss der selbstständigen und nicht selbstständigen Bürger jeder Gemeinde und über das Verhältniss des Vermögens der Vogtkinder zum allgemeinen Steuerkapital der Gemeinden. Wir wollen diese Verhältnisse in nachstehenden tabellarischen Uebersichten des Näheren aus einander sezen,

wenn wir auch nicht aus allen Gemeinden in Bezug auf die Zahl der Bevogteten und Armenunterstützungsgenössigen völlig zuverlässige Angaben machen können, weil an dem einen Orte jedes Familienglied, an einem andern Orte hingegen eine Familie nur als eine Person aufgezählt ist. Bei Wolfhalden und Reute, wo die Gemeinderechnungen nicht gedruckt werden und uns daher in Bezug auf die Armen nähere Angaben mangelten, glaubten wir nicht weit zu fehlen, wenn wir eine gleiche Anzahl Armer wie Bevogteter annahmen. Wenn somit die Gesamtzahl der Bevogteten und Armenunterstützungsgenössigen eher zu niedrig angegeben ist, so dürfte sich diese Lücke damit ausgleichen, dass bei der Bürgerzahl die außer dem Kanton wohnenden Bürger auch nicht gezählt werden konnten.

Bevogtete Personen.	Bermögen.	Durchschnittliches Bermögen eines Bevogteten.		Verwal- tungsgebüh- ren. (7 Rp. v. 100 Fr.)	
		Fr.	Rp.	Fr.	Rp.
Urnäsch . . . 304	517,957	—		1703	80
Herisau . . . 256	2,003,785	70		7827	29
Schwellbrunnen 274	375,624	28		1370	89
Hundweil . . . 158	343,214	19		2172	24
Stein 61	211,575	93		3435	67
Schönengrund 39	46,467	57		1191	48
Waldstatt . . . 72	151,554	—		2104	92
Teufen 315	1,984,928	33		6301	36
Bühler 68	354,508	25		5213	36
Speicher 102	1,168,200	—		11452	94
Trogen 251	2,359,942	2		9003	75
Rehetobel 74	187,533	17		2534	23
Wald 120	237,261	70		1977	18
Grub 59	176,597	62		2993	18
Heiden 114	813,361	21		7134	75
Wolfhalden . . . 156	555,079	66		3558	20
Übertrag	2423	11,487,590	63	—	8041 39

Nebentrag	2423	11,487,590	63	—	—	8041	42	
Luzenberg	. . .	65	380,890	—	5859	85	266	63
Walzenhausen	.	79	227,593	9	2880	93	159	32
Neute	. . .	65	124,453	92	1914	68	87	15
Gais	. . .	225	814,895	83	3621	76	570	43
		2857	13,035,423	47	4562	63	9124	95

Gemeinde= bürger im Lande.	(1850).	Unselbstständige Bürger.		Verhältniss der unselbstständi- gen zu den selbstständigen		
		Armenunter- tete.	Bevog- stützungs- genössige.	Total.	Bürgern.	
Urnäsch	. . .	4326	304	306	610	7
Herisau	. . .	5386	256	505	761	7
Schwellbrunnen	.	3065	274	227	501	6
Hundweil	. . .	2230	158	262	420	5
Stein	. . .	1166	61	120	181	6
Schönengrund	.	426	39	39	78	5
Waldstatt	. . .	846	72	51	123	7
Teufen	. . .	2908	315	271	586	5
Bühler	. . .	1033	68	164	232	4
Speicher	. . .	1938	102	185	287	7
Trogen	. . .	1967	251	205	456	4
Rehetobel	. . .	1681	74	108	182	9
Wald	. . .	1408	120	125	245	6
Grub	. . .	627	59	51	110	6
Heiden	. . .	1995	114	199	313	6
Wolfshalden	.	2054	156	156	312	7
Luzenberg	. . .	1136	65	89	154	7
Walzenhausen	.	1961	79	126	205	9
Neute	. . .	1055	65	65	130	8
Gais	. . .	2662	225	274	499	6
		39,870	2857	3528	6385	6

	Gesamtes Steuerkapital.	Vogtkinder- Steuerkapital.	Steuerkapital der selbstständigen Steuerpflichtigen.
	1855.	1856.	
	Fr.	Fr.	Fr.
Urnäsch	602,100	259,000	343,100
Herisau	7,063,800	1,001,900	6,061,900
Schwellbrunnen	489,200	187,900	301,300
Hundweil	415,300	171,600	243,700
Stein	616,900	105,800	511,100
Schönengrund	207,700	23,200	184,500
Waldstatt	300,950	75,800	225,150
Teufen	2,205,000	992,500	1,212,500
Bühler	1,215,600	177,300	1,038,300
Speicher	2,346,600	584,100	1,762,500
Trogen	3,049,300	1,180,000	1,869,300
Nehetobel	468,400	93,800	374,600
Wald	421,700	118,600	303,100
Grub	321,500	88,300	233,200
Heiden	1,802,500	406,700	1,395,800
Wolfshalden	603,600	277,500	326,100
Luzenberg	505,300	190,400	314,900
Walzenhausen	436,800	113,800	323,000
Reute	111,000	62,200	48,800
Gais	2,155,500	407,400	1,748,100
	25,338,750	6,517,800	18,820,950

Es versteuern also in Urnäsch, Schwellbrunnen, Hundweil, Teufen, Trogen, Wolfshalden und Luzenberg die Vogtkinder mehr als ein Drittel und in Reute sogar mehr als die Hälfte des gesamten Steuerkapitales.

Wenn nun wenigstens der sechste Theil der Gemeindebürger in die Klasse der Bevogteten und Armenunterstützungs-genössigen gehört, so ist darnach zu ermessen, wie groß der Geschäftsumfang der Gemeindeverwaltungen in diesen Beziehungen sei, und welche Verschiedenheit in der Entschädigung

der Vorsteher für die verantwortliche Besorgung des Vormundschaftswesens walte. Die Gebühren auf die Zahl der Mündel durchschnittlich berechnet, trifft es auf einen Bevogten in Schwellbrunnen 96 und in Schönengrund nur 83 Rp., hingegen in Trogen 6 Fr. 58 Rp. und in Speicher 8 Fr. 2 Rp. Eine nicht weniger große Ungleichheit zeigt sich, nach Abzug der Taggelder, bei der Vertheilung dieser Gebühren auf die Gemeindeschreiber und die einzelnen Vorsteher. Während an einem Orte die Gebühren kaum die gesetzlichen Taggelder der Vogtrechnungskommission abwerfen, ergiebt sich an anderen Orten ein Ueberschuss von über 1000 Franken. Und doch influirt auf das materielle Gewicht der Verantwortlichkeit die kleinere oder grössere Zahl der zu bestellenden Bögte oft mehr, als der Betrag des zu verwaltenden Vermögens. Gegenüber der sonst fast unentgeltlichen Verwaltung der öffentlichen Güter des Staates, der Gemeinden und der Korporationen, bei nicht weniger Verantwortlichkeit, erscheint eine Summe von über 9000 Fr. jährlicher Vogtrechnungsgebühren im Allgemeinen hoch.

Kurze Biographien.

I.

Am 23. März 1856 starb nach kurzem Krankenlager in seinem Wohnorte St. Gallen Med. Dr. **Gabriel Rüsch** von Speicher im 63. Lebensjahr. Als Mitglied der st. galloisch-appenzellischen gemeinnützigen Gesellschaft hat er bereits in dem Vorstande dieser Gesellschaft, Herrn Landammann Hungerbühler, einen Biographen gefunden, der „sein Leben und Wirken“ in einer ausführlichen Abhandlung in die Zeitschrift des Vereines niederlegte, und von welcher